

Die Frage nach dem Datum der Bischofsweihe Landulfs ist für das Verständnis des späteren Textes vom 30. November 1078 nicht ohne Interesse. In ihm schreibt Gregor VII. u. a., daß Pisa den Landulf *nobis ordinantibus* als pastor erhalten habe¹⁴.

Sichere Grenzdaten für die Bischofsweihe Landulfs sind also der 1. September 1077 als terminus post quem und der 30. November 1078 als terminus ante quem. Wie steht es zwischen diesen beiden Daten mit den Aussagen des Schreibens vom 16. September 1077? Wenn man statt des ergänzten *electum* etwa *ordinatum* oder *consecratum* ergänzen würde, was beim allgemeinen Sprachgebrauch in den Briefen Gregors VII. möglich wäre¹⁵, dann hätte die Weihe zwischen dem 1. und dem 16. September stattgefunden. Es gibt einige Argumente, die durchaus in diese Richtung weisen könnten.

Da ist zunächst in allen drei Dokumenten, in denen Landulf genannt wird, ein auffallendes Interesse an seiner Person und daran, wie er sein Amt als Bischof erlangt hat, zu erkennen. Wenn es im ersten Schreiben vom 1. September 1077 heißt: ... *misimus ad vos hunc fratrem nostrum Landolfum Pisanae ecclesiae electum episcopum*¹⁶, dann klingt dies fast so, als sei „dieser“ Landulf bei der Erteilung dieses Auftrages, als päpstlicher Vikar nach Korsika zu gehen, zugegen gewesen. Man kann sich gut vorstellen, daß eine so wichtige und schwierige Aufgabe der persönlichen Besprechung bedurfte. Eine solche war auf der damaligen Reise des Papstes durch die Toskana durchaus möglich. Am 10. und 11. August 1077 ist Gregor VII. in Florenz¹⁷, am 28. August urkundet er in San Michele a Marturi bei Poggibonsi¹⁸ und schließlich am 1. September in Siena¹⁹. Erst am 16. September wird dann von Rom aus das zweite Schreiben an die Korsen erlassen²⁰. In den ersten Septembertagen wäre eine persönliche Begegnung zwischen Gregor VII. und dem nach intensiver Beratung mit Rom und unter persönlicher Einflußnahme des Papstes in sein Amt gewählten electus von Pisa möglich gewesen. Und ebenso wäre es vorstellbar, daß der Papst bei dieser Begegnung seinem gewählten Vertrauensmann auch die Bischofsweihe erteilte.

Die Formulierung *nobis ordinantibus* in Reg. VI 12²¹ käme hier in ihrer vollen Bedeutung zur Geltung²². Auf diese Weise würde sich auch die Unsicherheit im Text von Reg. V 4 erklären lassen, der, am 16. September auf das Schreiben vom 1. September zurückgreifend, das dortige *electum* zwar ausläßt, dann aber vergißt, die inzwischen geschehene Weihe zu erwähnen. Letztlich ist dies ja auch in dem Schreiben an die Korsen nicht von Bedeutung, wohl aber im

14) Reg. VI 12, S. 414,19f.

15) Vgl. Caspar (wie Anm. 2), Register S. 682: consecratio u. 698: ordinatio; vgl. z. B. Reg. I 69, S. 99,22f.; I 76, S. 108,10f.; IV 4 u. 5, S. 301,2f. u. S. 301,27f., S. 302,23; IV 33, S. 446,29.

16) Reg. V 2, S. 350,1ff.

17) Reg. V 1, S. 348; Santifaller (wie Anm. 2) S. 153 Nr. 139.

18) Santifaller (wie Anm. 2) S. 155 Nr. 140.

19) Reg. V 2, S. 349.

20) Reg. V 4, S. 351.

21) Reg. VI 12, S. 414,19f.

22) Vgl. etwa Reg. I 69, S. 99,22f.: ... *episcopali consecratione enim vobis in pastorem ordinavimus*. I 76, S. 108,10f.; VI 33, S. 446,29.